AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-155/8-2010

Bearbeiter DW Dr. Andreas Haider 13031 29. März 2011

Betrifft:

Aufhebung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975 (NÖ KUGG 1975); Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2011

Ltg.-850/K-2-2010

R- u. V-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Mit der Erlassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) in der Stammfassung BGBI. I Nr. 103/2001 hat der Bund das Kinderbetreuungsgeld (anstelle des Karenzurlaubsgeldes) mit Wirkung für Geburten ab 1. Jänner 2002 eingeführt und verfügt, dass die Kosten dieser Familienleistung aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu tragen sind.

Für das Land, die Gemeinden und Gemeindevertreterverbände hat sich daraus die Notwendigkeit ergeben, den Anwendungsbereich des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975 (NÖ KUGG 1975) auf Geburten bis zum 31. Dezember 2001 einzuschränken und die Ansprüche der Übergangsfälle im Hinblick auf die Regelungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes anzupassen.

- § 1 Abs. 3 NÖ KUGG 1975 in der Fassung der 10. Novelle LGBI. 2040-10 legt demzufolge fest, dass Ansprüche nach diesem Gesetz nur mehr
 - für Kinder, die vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, und
 - für Kinder, die nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, mit den Abweichungen nach § 14 dieses Gesetzes, wenn dies von den Bediensteten beantragt wird,

bestehen. Für Kinder, die ab dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, bestehen unter Hinweis auf die Regeln des bundesrechtlichen Kinderbetreuungsgeldgesetzes keine Ansprüche nach dem NÖ KUGG 1975 mehr.

Bediensteten, deren Kinder im Zeitraum zwischen 30. Juni 2000 und 1. Jänner 2002 geboren wurden, ist damit das Recht eingeräumt worden, Karenzurlaubsgeld über die bislang geltende Höchstdauer hinaus nach Maßgabe des § 14 NÖ KUGG 1975 in Anspruch zu nehmen, wobei dieses Recht durch eine entsprechende Antragstellung bis zum 31. März 2002 ausgeübt werden konnte. Wurde kein Antrag auf Anwendung der neuen Rechtslage abgeben, gebührte das Karenzurlaubsgeld in der bisherigen Höhe und Dauer. Wurde demgegenüber die Anwendung der neuen Rechtslage rechtzeitig beantragt, gebührte ab 1. Jänner 2002 das Karenzurlaubsgeld in der Höhe und im zeitlichen Ausmaß des Kinderbetreuungsgeldes.

Die in § 14 NÖ KUGG 1975 für die Übergangsfälle (Geburten im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2001) festgelegten Zeiträume der Gebührlichkeit von Karenzurlaubsgeld sind mittlerweile verstrichen. So ist auch die längste in dieser Regel für teilbeschäftigte Bedienstete festgelegte Frist von sechs Jahren bei einer am 31. Dezember 2001 angenommenen Geburt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 verstrichen (§ 14 Z. 10 i.V.m. § 8 Abs. 3 2. Satz NÖ KUGG 1975).

§ 4 Abs. 4 NÖ KUGG 1975 lässt den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld weiters für die Dauer eines aufgeschobenen Karenzurlaubes gemäß § 15b des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBI. 2039, bestehen. Nach der letztgenannten Bestimmung können drei Monate des Karenzurlaubes aufgeschoben und bis zum Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes verbraucht werden. Zudem darf der aufgeschobene Karenzurlaub über den Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes hinaus verbraucht werden, wenn der Schuleintritt des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt als drei Monate vor dem Ablauf des siebten Lebensjahres erfolgt und der aufgeschobene Karenzurlaub spätestens mit dem Tag des Schuleintritts angetreten wird. Selbst wenn im Fall eines aufgeschobenen Karenzurlaubes der Schuleintritt des Kindes erst zum Ablauf des achten Lebensjahres des Kindes erfolgen würde, wäre im Fall der am 31. Dezember 2001 angenommenen Geburt der Zeitraum, in welchem ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach § 4 Abs. 4 NÖ KUGG 1975 i.V.m. § 15b Abs. 2 NÖ MSch-LG bestanden hätte, mit 31. März 2010 abgelaufen.

Dem NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975 (NÖ KUGG 1975) kommt folglich kein inhaltlicher Anwendungsbereich mehr zu.

Mit der Aufhebung dieses Gesetzes sind keine finanziellen Folgen für das Land Niederösterreich verbunden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Aufhebung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975 (NÖ KUGG 1975) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll Landeshauptmann Mag. S o b o t k a Landeshauptmann-Stellvertreter

Dr. L e i t n e r Landeshauptmann-Stellvertreter